


ABTEILUNG I/8 - WASSERLEGISTIK UND WASSERÖKONOMIE

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
TourismusAn das
BMVIT - IV/W1 (Recht)Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, am 21.08.2018

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMVIT-554.025/0014-IV/W1/2018Unsere Geschäftszahl
BMNT-UW.4.1.1/0009-I/8/2018Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Strondl/606853
alexander.strondl@bmnt.gv.at

Entwürfe für Verordnungen des BMVIT, mit denen die Alkomatverordnung-Schifffahrt, die Schifffahrtsanlagenverordnung, die Schiffsbesatzungsverordnung, die Schiffsführerverordnung, die Schleusenaufsichtsverordnung und die Seen- und Fluss-Verkehrsordnung sowie die Seeschifffahrts-Verordnung und die Jachtzulassungsverordnung geändert, sowie die Wasserstraßen-Verkehrsordnung und die Schiffstechnikverordnung neu erlassen werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMNT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur eingeräumten Fristerstreckung. Zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Neuerlassung der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) wird folgendes angemerkt:

Zu § 4.07:

Im neuen § 4.07 wurden die bisherigen §§ 4.07 und 14.01 zusammengeführt. Diese Regelung betreffend die automatische Identifikation von Binnenschiffen wird sehr begrüßt.

Darüber hinaus darf auf folgendes hingewiesen werden: in der Praxis ist bei Gewässerverunreinigungen eine Feststellbarkeit des verursachenden Schiffes kaum möglich. Jährlich werden vom BMNT für Schiffsunfälle auf österreichischen Binnengewässern Kosten für die Sanierung von Gewässerverunreinigungen (etwa durch Betankungsmaßnahmen oder

Ladegutaustritt) in beachtlicher Höhe vorfinanziert. Diese Kosten sind letztlich mangels Feststellbarkeit des Verursachers (Schiffs) von der Allgemeinheit zu tragen. Daher werden strengere Überwachungsbestimmungen – auch in Bezug auf das Ladegut – angeregt.

zu Kapitel 10 (Gewässerschutz und Entsorgung von an Bord anfallenden Abfällen):

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf sollen zahlreiche Änderungen und Umstrukturierungen in Kapitel 10 erfolgen. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Neuerlassung der Wasserstraßen-Verkehrsordnung findet sich der Satz: *„Das Kapitel Gewässerschutz und Entsorgung von an Bord anfallenden Abfällen wird international harmonisiert“*.

Es wird seitens des BMNT angenommen, dass die geplanten Änderungen und Umstrukturierungen unter anderem auf den Austausch zwischen BMVIT, via donau und BMNT zurückzuführen sind, der zum Projekt COWANDA sowie zur vor einigen Jahren geplanten aber nicht zustande gekommenen Konvention der Donaukommission über die Organisierung der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschiffahrt (letztlich blieb es nur bei den „Empfehlungen der Donaukommission zur Organisierung der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschiffahrt“) erfolgt ist.

Der Verordnungsentwurf versucht eine klarere Abgrenzung zwischen Schifffahrtsrecht und Wasserrecht vorzunehmen, indem direkte (§ 10.02) und indirekte Verweise auf das Wasserrechtsgesetz aufgenommen wurden.

Da basierend auf dem Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG Einbringungsverbote, Begrenzungen bzw. die Einhaltung der Grenzwerte bei Einleitungen/Einbringungen in das Gewässer aufgrund der Bestimmungen des österreichischen Wasserrechts geregelt werden, wird angeregt, statt im Verordnungstext lediglich in den Erläuterungen zur Neuerlassung der Wasserstraßen-Verkehrsordnung auf die Regelungen des WRG 1959 zu verweisen.

zu § 10.04:

Das WRG 1959 normiert in den Bestimmungen der §§ 32 und 32a bzw. in auf der Grundlage des WRG 1959 erlassenen Verordnungen Bewilligungs- bzw. Verbotstatbestände für das

Einleiten von Schadstoffen in Gewässer. Beispielsweise unterliegen Emissionsbegrenzungen für die Einleitung in Oberflächengewässer, auch etwa innerhalb von Schutz- und Schongebieten, dem Wasserrecht und sind dort umfassend geregelt. Die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen unterliegt dem AWG 2002.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es sich bei den Bestimmungen des § 10.04 Z 1 und Z 2 um einen rein deklarativen Hinweis auf das Regelungsregime des WRG 1959 bzw. des AWG 2002 handelt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher angeregt, in § 10.04 des Verordnungsentwurfs keine gewässerschutzbezogenen Tatbestände, die ohnehin nur deklarativ sein könnten, zu normieren, sondern lediglich in den Erläuterungen auf die Regelungen des WRG 1959 bzw. AWG 2002 hinzuweisen.

In Kapitel 10 sollte überdies statt dem Begriff „sonstiger Sonderabfall“ bzw. „übriger Sonderabfall“ der Begriff „sonstiger Schiffsbetriebsabfall“ oder „übriger Schiffsbetriebsabfall“ verwendet werden. Das Sonderabfallgesetz ist 1990 außer Kraft getreten. Seither ist der Begriff Sonderabfall auf Bundesebene in der österreichischen Rechtsordnung nicht mehr vorhanden.

zu § 10.05:

Es wird angeregt, dass der Ausdruck „ausnahme“ auf „Ausnahme“ richtig zu stellen wäre.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Ossegger

Elektronisch gefertigt!

